

12. Hat ein Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins gegen die Vorstandsmitglieder, nachdem ihr Amt durch Zeitablauf beendet ist, einen Rechtsanspruch darauf, daß sie eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einberufen?

BBB. §§ 54, 705, 709, 710, 718.

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1911 i. S. D. (Rl.) M. u. Gen. (Bekl.). Rep V. 420/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In dem Berliner Ortsvereine des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiter-Verbandes waren 1908 Streitigkeiten über die Befetzung der Vorstandsämter ausgebrochen. Zwei Generalversammlungen im Februar und im März hatten einen neuen Vorstand gewählt. Die Zusammenberufung dieser Versammlungen aber war nicht ordnungsmäßig erfolgt, sodaß eine gültige Wahl nicht vorlag.

Im August 1909 erhob ein Mitglied des Vereins gegen den alten Vorstand, dessen Amtsdauer am 31. März 1908 abgelaufen war, Klage mit dem Antrage, ihn zu verurteilen, binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Neuwahl des Vorstandes“ ordnungsmäßig einzuberufen.

Die Klage hatte in der ersten Instanz Erfolg, wurde aber vom Berufungsgerichte abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter gelangt ... zur Abweisung der Klage, weil mit dem 31. März 1908 das Amt des bis zu diesem Tage gewählten bisherigen Vorstandes erloschen, der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins nach Ablauf seines Amtes nicht mehr Vorstand und daher nicht mehr in der Lage sei, die dem Vorstande

obliegenden Funktionen, wie die Einberufung einer Generalversammlung, auszuüben. Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten.

Die Bildung eines Vereins, dessen Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, hat zur notwendigen Voraussetzung, daß in einer Satzung ein Vorstand als leitendes Organ vorgesehen ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 98; Jur. Wochenschr. 1906, S. 452 Nr. 4.

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden nach § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Der Satzung eines solchen Vereins ist daher hinsichtlich der Rechtsbeziehungen der Vereinsmitglieder zueinander die gleiche rechtliche Bedeutung beizumessen, wie dem Gesellschaftsvertrage (§ 705 BGB.) für die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern. Sind demnach Vereinsmitglieder zu Mitgliedern des in der Satzung vorgesehenen Vorstandes satzungsgemäß erwählt, so sind sie hinsichtlich ihrer Rechte und Verpflichtungen gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern denjenigen Gesellschaftern gleichzustellen, welchen gemäß § 710 BGB. die Führung der Geschäfte im Gesellschaftsvertrage übertragen worden ist. Daraus mag, wenn nach der Satzung, wie vorliegend, die Vorstandsmitglieder nur für eine bestimmte Zeit zu wählen sind und demnächst eine Neuwahl in einer Mitgliederversammlung stattzufinden hat, zu folgern sein, daß jedes Vereinsmitglied, wenn dem Vorstande oder einzelnen Vorstandsmitgliedern, wie der Kläger geltend macht, die Einberufung der Mitgliederversammlung nach der Satzung obliegt, einen Rechtsanspruch gegen die Vorstandsmitglieder darauf hat, daß von ihnen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes rechtzeitig, also vor Ablauf ihrer Amtszeit, einberufen wird. Wenn die Vorstandsmitglieder die rechtzeitige Erfüllung dieser etwaigen Verpflichtung unterlassen haben, mögen sie den Vereinsmitgliedern, die dadurch etwa Schaden erlitten haben oder sonst in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt worden sind, dafür aufzukommen haben, insbesondere zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet sein.

Nicht aber kann anerkannt werden, daß gegen die Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu dem genannten Zwecke besteht. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist mit

dem Ende der in der Satzung festgesetzten Dauer ihrer Amtszeit ebenso erloschen, wie im Falle ihres Todes oder ihrer nach Satzung oder Gesetz zulässigerweise erfolgten Absetzung vom Amte. Allerdings bestimmen sich ihre Rechte und Verpflichtungen gemäß dem auf sie anzuwendenden § 713 BGB. nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 BGB. Aber diese Vorschriften enthalten keine Bestimmungen nach der Richtung, daß der Beauftragte nach Beendigung der für den Auftrag festgesetzten Zeitdauer zur weiteren Besorgung der übertragenen Geschäfte befugt oder gar verpflichtet wäre.

Zwar könnte in Frage kommen, ob nicht auf die Vorstandsmitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins auch die in § 713 nicht angeführten weiteren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Auftrag entsprechend zur Anwendung zu bringen seien. Jedoch auch von diesen Vorschriften kommt bezüglich der Fortsetzung der Geschäfte nur § 674 in Betracht, und hiernach gilt der Auftrag, wenn er in anderer Weise als durch Widerruf erlischt, lediglich zugunsten des Beauftragten als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß. Hieraus ergibt sich nicht, daß die Vorstandsmitglieder nach der ihnen bekannten Beendigung ihrer Amtszeit noch befugt wären, die Geschäfte des Vereins weiterzuführen, sei es auch zu dem Zwecke, die Wahl eines neuen Vorstandes herbeizuführen; insbesondere nicht, daß eine solche Befugnis noch bestehen könnte, wenn, wie vorliegend, mehrere Jahre seit der Beendigung der Amtszeit vergangen sind. Jedenfalls ist aus den genannten Vorschriften eine den Vereinsmitgliedern gegenüber bestehende Rechtsverpflichtung früherer Vorstandsmitglieder, ihre Vorstandstätigkeit zu dem bezeichneten Zwecke fortzusetzen, in keiner Weise zu entnehmen. Ebenso wenig läßt sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die Annahme einer solchen Verpflichtung rechtfertigen.

Dem Einwande des Klägers, daß es bei der vorstehenden Rechtsauffassung überhaupt an der Möglichkeit fehle, eine Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, begegnet der Berufungsrichter mit der Ausführung, § 29 BGB. — wonach das zuständige Amtsgericht in dringenden Fällen, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sie für die Zeit bis zur Hebung

des Mangels auf Antrag eines Beteiligten zu bestellen hat — finde allerdings auf nicht rechtsfähige Vereine keine Anwendung; jedoch sei, wenn ein Vorstand nicht vorhanden sei, jedes Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereins befugt, eine Mitgliederversammlung zu berufen. Ob dies zutreffend ist, bedarf vorliegend einer Entscheidung nicht. Bemerket mag nur werden, daß, wenn eine solche Befugnis des einzelnen Vereinsmitgliedes weder aus seiner nach dem Gesetze zu bestimmenden Rechtsstellung, noch aus besonderen Bestimmungen der Satzung zu entnehmen ist, gleiches zu gelten hat, wie wenn die Befugnis der zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter zur Geschäftsführung aus diesem oder jenem Grunde aufhört. Nach der Regel des § 709 BGB. steht dann die Führung der Geschäfte den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Entsprechend sind beim Fehlen eines Vorstandes die Geschäfte des Vereins vorderhand von den Vereinsmitgliedern gemeinschaftlich zu führen. Demgemäß haben sie, wenn die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgen soll, gemeinschaftlich darauf hinzuwirken, daß eine Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke stattfindet.“ . . .